

## Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

**Externe Kommunikation:** Am 18. Februar 2015 billigte der EZB-Rat die öffentliche Zusammenfassung seiner geldpolitischen Sitzung vom 21. und 22. Januar 2015. Die erste Ausgabe dieses neuen Kommunikationsprodukts, das zu einer größeren Transparenz der geldpolitischen Erörterungen des EZB-Rats führen soll und in der Regel vier Wochen nach der jeweiligen geldpolitischen Sitzung erscheint, wurde Ende Februar 2015 zusammen mit einer entsprechenden Pressemitteilung auf der EZB-Website veröffentlicht.

**Marktoperationen:** Am 19. Dezember 2014 erließ der EZB-Rat die Leitlinie EZB/2014/60 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems. Die neue Leitlinie soll den bestehenden allgemeinen Handlungsrahmen zur Durchführung der Geldpolitik konsoli-

dieren und vereinfachen und ihm mehr Klarheit verleihen. Sie ist zusammen mit der zugehörigen Pressemitteilung auf der Website der EZB abrufbar und gilt, sofern nicht anders geregelt, ab dem 1. Mai 2015.

Im Einklang mit den bestehenden Regeln des Eurosystems und angesichts der Tatsache, dass es derzeit nicht möglich ist, von einem erfolgreichen Abschluss der Überprüfung des Anpassungsprogramms der Europäischen Union und des Internationalen Währungsfonds für die Hellenische Republik auszugehen, beschloss der EZB-Rat am 4. Februar 2015, die Aussetzung für von der Hellenischen Republik begebene oder in vollem Umfang garantierte marktfähige Schuldtitel aufzuheben. Aufgrund der Aussetzung konnten diese Finanzinstrumente für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems verwendet werden, obwohl sie die Mindestbonitätsanforderungen nicht erfüllten. Der entsprechende Rechtsakt – Beschluss EZB/2015/6 über die Notenbankfähigkeit der von der Hellenischen Republik begebenen oder in vollem Umfang garantierten marktfähigen Schuldtitel – wurde am 10. Februar 2015 erlassen und findet sich auf der Website der EZB.

Am 10. Februar 2015 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2015/5 zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/34 über Maßnahmen im Zusammenhang mit gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften. Der Beschluss umfasst die vom EZB-Rat am 22. Januar 2015 beschlossene Maßnahme zur Abschaffung des Aufschlags von 10 Basispunkten auf den Hauptrefinanzierungssatz für die gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (GLRGs), die zwischen März 2015 und Juni 2016 durchgeführt werden. Er ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 18. Februar 2015 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2015/9 zur Aufhebung

des Beschlusses EZB/2013/6 über die Regelungen bezüglich der Verwendung von ungedeckten staatlich garantierten Bankschuldverschreibungen zur Eigennutzung als Sicherheiten für geldpolitische Operationen des Eurosystems, des Beschlusses EZB/2013/35 über zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und der Artikel 1, 3 und 4 des Beschlusses EZB/2014/23 über die Verzinsung von Einlagen, Guthaben und Überschussreserven, jeweils mit Wirkung vom 1. Mai 2015. Der Beschluss EZB/2013/6 und Artikel 1 des Beschlusses EZB/2014/23 sind in die Leitlinie EZB/2014/60 aufgenommen worden, die mit Wirkung vom 1. Mai 2015 Anwendung findet. Artikel 3 und 4 des Beschlusses EZB/2014/23 sind in die Leitlinie EZB/2012/27 sowie die Leitlinie EZB/2014/9 aufgenommen worden.

**Zahlungsverkehr und Marktinfrastruktur:** Gemäß Beschluss EZB/2012/6 über die Einrichtung des TARGET2-Securities-Vorstands ernannte der EZB-Rat am 21. Januar 2015 die Mitglieder des T2S-Vorstands. Die Zusammensetzung des T2S-Vorstands ist auf der Website der EZB bekannt gegeben worden.

Am 5. Februar 2015 genehmigte der EZB-Rat im Rahmen einer Ad-hoc-Beurteilung anhand der Standards für die Verwendung von Wertpapierabwicklungssystemen in Kreditgeschäften des Eurosystems die direkte Verbindung zwischen der Euroclear Bank und der Centrálny depozitár cenných papierov SR, a.s. (CDCP), die somit für die Kreditgeschäfte des Eurosystems zugelassen ist. Das Gesamtverzeichnis aller zugelassenen Verbindungen ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 5. Februar 2015 genehmigte der EZB-Rat die Veröffentlichung des neunten Berichts zum Euro-Korrespondenzbankgeschäft (Ninth survey on correspondent banking in euro), der vom Ausschuss für Zahlungs- und Verrechnungssysteme, einem Ausschuss des Eurosystems/ESZB, erstellt wurde. Die Umfrage bestätigte, dass das Korrespondenzbankgeschäft weiterhin ein wichtiger Kanal für die Abwicklung von Zahlungstransaktionen in Euro ist. Wie in vorhergehenden Umfragerunden zeigte sich, dass die Anzahl und der Wert der von Korrespondenzbanken abgewickelten Transaktionen sehr hoch waren. Die Um-

frage wird auf der Website der EZB zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls am 5. Februar 2015 genehmigte der EZB-Rat die Veröffentlichung eines Berichts über virtuelle Währungssysteme, der vom Ausschuss für Zahlungs- und Verrechnungssysteme (Payment and Settlement Systems Committee – PSSC) erstellt wurde. Diese Publikation knüpft an den vorhergehenden Bericht vom Oktober 2012 an und enthält eine Analyse der aktuellen Entwicklungen im Bereich der virtuellen Währungssysteme und insbesondere ihrer Bedeutung für Massenzahlungen. Der Bericht wird auf der Website der EZB zur Verfügung stehen.

Am 6. Februar 2015 genehmigte der EZB-Rat den Eurosystem Oversight Report 2014, der vom Ausschuss für Zahlungs- und Verrechnungssysteme (Payment and Settlement Systems Committee – PSSC) erstellt wurde. Der Bericht, der sich mit den Überwachungsaktivitäten der EZB und der NZBen des Euro-Währungsgebiets im Zeitraum von 2011 bis Juni 2014 befasst, wird ebenfalls auf der Website der EZB zur Verfügung stehen.

**Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften:** Am 4. Februar 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Überprüfung des Auftrags und der Organisation des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (CON/2015/4). Am 6. Februar 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem neuen Rechtsrahmen für die Erstellung amtlicher Statistiken in Litauen (CON/2015/5) auf Ersuchen des litauischen Finanzministeriums. Am 9. Februar 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Änderungen der Satzung der Eesti Pank CON/2015/6 auf Ersuchen der Eesti Pank.

**Corporate Governance:** Am 3. Februar 2015 verabschiedete der EZB-Rat eine Empfehlung der EZB an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Latvijas Banka (EZB/2015/3) an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Latvijas Banka. Diese Empfehlung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 12. Februar 2015 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2015/8 zur Änderung des Beschlusses EZB/2004/2 zur Verab-

schiedung der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank. Die Änderungen tragen den spezifischen Anforderungen des Verfahrens der impliziten Zustimmung gemäß Artikel 26 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank Rechnung. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 18. Februar 2015 erfolgte die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der EZB für das Geschäftsjahr 2014 durch den EZB-Rat. Der Jahresabschluss und eine entsprechende Pressemitteilung wurden am 19. Februar 2015 auf der Website der EZB veröffentlicht. Der zugehörige Managementbericht für das Jahr 2014 wurde zusammen mit dem Jahresabschluss der EZB veröffentlicht.

**Bankenaufsicht:** Am 26. Januar 2015 beschloss der EZB-Rat, drei litauische Kreditinstitute (AB DNB bankas, AB SEB bankas und Swedbank AB) als bedeutende Unternehmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank einzustufen. Am 28. Januar 2015 erließ der EZB-Rat die Empfehlung EZB/2015/2 zur Politik bezüglich der Dividendenausschüttung. Diese Empfehlung befasst sich mit der Dividendenpolitik der Banken für das Geschäftsjahr 2014, als Teil der Initiative zur Stärkung von Sicherheit und Solidität im Bankensektor des Eurogebiets. Die Empfehlung wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist auf der Website der EZB abrufbar.

Am 4. Februar 2015 erließ der EZB-Rat einen Beschluss der EZB über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Zwischen- oder Jahresendgewinne im harten Kernkapital (CET1) berücksichtigen dürfen (ECB/2015/4). Dieser Beschluss gilt für Kreditinstitute, die von der EZB direkt beaufsichtigt werden. In ihm werden die Bedingungen festgelegt, zu denen die EZB Kreditinstituten gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Genehmigung zur Berücksichtigung von Zwischen- oder Jahresendgewinnen im harten Kernkapital (CET1) erteilt.

Am 11. Februar 2015 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2015/7 über die Methodik und die Verfahren zur Festlegung und Erhebung von Daten bezüglich der Gebührenfaktoren zur Berechnung der jährlichen Aufsichtsgebühren. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Website der EZB veröffentlicht.

## EZB-Geldpolitik: neue Durchführungsleitlinie

Die Europäische Zentralbank hat im Februar 2015 eine neue Leitlinie (EZB/2014/60) über die Durchführung der Geldpolitik des Eurosystems veröffentlicht.<sup>1)</sup> Diese Leitlinie wird die Leitlinie EZB/2011/14<sup>2)</sup>, das heißt den derzeitigen Rahmen der geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems, ab dem 1. Mai 2015 ersetzen.<sup>3)</sup> Sie soll den bestehenden allgemeinen geldpolitischen Handlungsrahmen des Eurosystems konsolidieren und vereinfachen und ihm damit mehr Klarheit verleihen. Daher enthält die Leitlinie in ihrer konsolidierten Fassung mehrere Änderungen, die seit 2011 am geldpolitischen Rahmen des Eurosystems vorgenommen wurden, sowie aktualisierte Querverweise zu mehreren Rechtsakten wie etwa zur CRR<sup>4)</sup>, CRD IV<sup>5)</sup> und zum ESVG 2010<sup>6)</sup>. Zudem wurden alle in Anhang I und II der Leitlinie EZB/2011/14 aufgeführten Bestimmungen (insbesondere Anhang I, allgemein bekannt als Allgemeine Regelungen) in den verfügbaren Teil der neuen Leitlinie aufgenommen. Unter anderem wurden durch die neue Leitlinie folgende Änderungen am geldpolitischen Handlungsrahmen eingeführt:

**Erstens** wurden die Bestimmungen zu den Offenmarktgeschäften überarbeitet, um diese stärker an die jüngst genutzten Verfahren und die Flexibilität des Eurosystems bei der Durchführung von Offenmarktgeschäften (Titel I, Teil 2) anzugleichen. Darüber hinaus wurde der Zeitrahmen für die Durchführung von Standard- und Schnelltendern angepasst, um der Veröffentlichung der Mitteilungen zu Tenderankündigung und -zuteilung mehr Zeit einzuräumen.

**Zweitens** wurde die frühere Klassifizierung „internationale oder supranationale Organisationen“ durch den Begriff „multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen“ ersetzt, um eine

Übereinstimmung mit den Definitionen in anderen aufsichtsrechtlichen Regelwerken herzustellen (Artikel 69).

**Drittens** wurden mehrere Änderungen an den Zulassungskriterien für Asset-Backed Securities mit dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit und Transparenz der vom Eurosystem akzeptierten Schuldtitel vorgenommen, die aus Sicht der EZB auch zur Verbesserung der Funktionsweise des ABS-Marktes beitragen werden:

a) Ausschluss von ABS, die Restwertforderungen umfassen – mit einer viermonatigen Übergangsfrist für jene ABS, die am 1. Mai 2015 im Verzeichnis der notenbankfähigen Sicherheiten enthalten sind (Artikel 73.7),

b) Aufnahme zusätzlicher Kriterien für den eingetragenen Geschäftssitz von Hypothekentreuhändern oder Forderungstreuhändern bei ABS-Transaktionen – mit einer einjährigen Übergangsfrist für jene ABS, die am 1. Mai 2015 im Verzeichnis der notenbankfähigen Sicherheiten enthalten sind (Artikel 74.3),

c) Verbesserung des Rahmens im Hinblick auf die Anforderung zur Erstellung von ABS-„Surveillance Reports“ (Artikel 88.2),

d) weitere Spezifizierung der Bestimmungen zur Bereitstellung von Liquiditätshilfen in Bezug auf ABS – diese Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 1. November 2015 (Artikel 142),

e) Wegfall der Anforderungen zur Benachrichtigung des Eurosystems über alle in den vorangegangenen sechs Monaten erfolgten und alle geplanten Modifikationen an den ABS durch die Geschäftspartner.

**Viertens** wurden Änderungen an den Bestimmungen zur Eigennutzung von nach dem 1. Mai 2015 begebenen spanischen Multi-cédulas vorgenommen – zusammen mit der Klarstellung, dass das Eurosystem die Beziehungen zwischen den einzelnen Emittenten der zugrunde liegenden Cédulas und den jeweiligen Geschäftspartnern zur Feststellung des Bestehens enger Verbindungen betrachten wird (Artikel 138).

**Fünftens** wurden die Bestimmungen zur Beschränkung der Eigennutzung staatlich garantierter unbesicherter Schuldtitel klarer formuliert (Artikel 139).

Die Leitlinie EZB/2014/60 wird zu Informationszwecken auf die Website der EZB eingestellt und soll im Laufe des Monats April 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union in 23 EU-Amtssprachen veröffentlicht werden.

### Fußnoten

1) Leitlinie EZB/2014/60 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 (Neufassung), noch nicht im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

2) Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 20. September 2011 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems (Neufassung) (EZB/2011/14) (ABl. L 331 vom 14. Dezember 2011, S. 1).

3) Die Entsprechungstabelle in Anhang XIII der neuen Leitlinie EZB/2014/60 ermöglicht einen Vergleich der Leitlinie EZB/2014/60 mit der Leitlinie EZB/2011/14.

4) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 1).

5) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27. Juni 2013, S. 338).

6) Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ESVG 2010) (ABl. L 174 vom 26. Juni 2013, S. 1).

## Bundesbank: Film über Goldreserven

Die Deutsche Bundesbank hat Ende Februar 2015 einen Kurzfilm über die deutschen Goldreserven veröffentlicht. Er kann über die Internetseite der Bundesbank, YouTube und Facebook aufgerufen werden. Der rund achtminütige Film beantwortet die häufigsten Fragen zum Gold und gibt einen Überblick über die wichtigsten Fakten, so die Notenbank. Er geht auf die Entstehung und die Lagerung der deutschen Goldreserven ein und informiert über die heutigen Funktionen als Währungsreserve. Gezeigt werden auch Bilder aus den Goldtresoren und von den Goldverlagerungen. Die Bundesbank will den Film als Beitrag zur Transparenz verstanden wissen. Eine englischsprachige Fassung soll folgen.